



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. April 2013 (30.04)
(OR. fr)

8846/13

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0360 (COD)

CODEC 901
EF 79
ECOFIN 304
OC 247

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/Rat
Nr. Komm.dok.:	17329/11 EF 163 ECOFIN 815 CODEC 2148
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA) GEMEINSAME LEITLINIEN Konsultationsfrist für Kroatien: 10.5.2013

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV stützt, am 17. November 2011 übermittelt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 2. April 2012 abgegeben². Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. Mai 2012 abgegeben³.

¹ Dok. 17329/11.

² ABl. C 167 vom 13.6.2012, S. 2.

³ ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 64.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 16. Januar 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 69/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 5252/13.